

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



|               |                          |        |
|---------------|--------------------------|--------|
| Jahrgang 2026 | Northeim, den 03.06.2026 | Nr. 35 |
|---------------|--------------------------|--------|

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

./.

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

./.

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz, Frau Scho oder Frau Kovacsics, R 2.2  
Tel. 05551/708-0, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de)

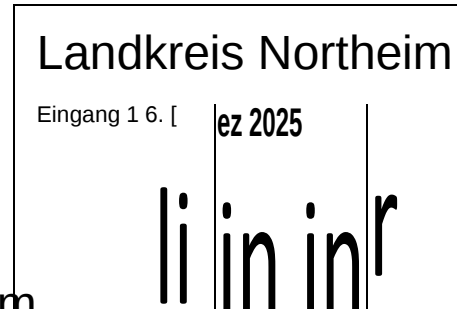
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.



Stadt Einbeck, Postfach 1824, 37559 Einbeck

Landkreis Northeim  
Frau Wollenweber  
Medenheimer Straße 6  
37154 Northeim

Landkreis Northeim  
8  
Eingang 1 DeZ 2025



Büro der Bürgermeisterin

Neues Rathaus, Teichenweg 1

[www.einbeck.de](http://www.einbeck.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Unser Zeichen

Bp

Datum

15.12.2025

## Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

Sehr geehrte Frau Wollenweber,

anbei erhalten Sie zwei unterschriebene Exemplare der Zweckvereinbarung mit der Bitte um Gegenzeichnung und mit der Bitte, die Bekanntgabe im Amtsblatt zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin Im  
Auftrag

Brokop

### Bankverbindung

Sparkasse Einbeck      NOLADE21 EIN      DE57 2625 1425 0001 0005 53  
Volksbank eG      GENODEF1SES      DE91 2789 3760 6104 3087 00

LeitwegID für eRechnungen im Format XRechnung:      031550013013-0-59

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Elke Brokop  
Zimmer 101  
Telefon (05561) 916- 101 / Zentrale: 0  
Fax (05561) 916-500 500 E-Mail  
[ebrokop@einbeck.de](mailto:ebrokop@einbeck.de)

### Servicezeiten:

Das Neue Rathaus ist montags und dienstags von 8:30 - 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 - 12:30 Uhr und donnerstags von 8:30 - 18:00 Uhr geöffnet. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir für Beratungsgespräche eine vorherige Terminvereinbarung.

FBL21  
G) 376

18.12.2025

**Landrätin**

**Klinkert-Kittel** mit der Bitte  
um Unterzeichnung

über

*JA. 18-12-2025*

**EKR**

**18.**

*2025*

**Herrn Richert**

**Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz**

Der KT hat am 12.12.25 über die neue Zweckvereinbarung mit der Stadt Einbeck zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz beschlossen. Nach Unterschrift erfolgt die Vorlage beim MI sowie die Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Northeim.

  
Wollenweber

## **Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz zwischen der Stadt Einbeck und dem Landkreis Northeim**

Die Stadt Einbeck, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und

der Landkreis Northeim, vertreten durch die Landrätin,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1 Präambel**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind sich die Stadt Einbeck und der Landkreis Northeim darüber einig, dass die Wahrnehmung der nachstehend näher bezeichneten Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz auch für das Gebiet der Stadt Einbeck vom Landkreis Northeim wahrgenommen werden.

### **§ 2 Aufgabenbeschreibung**

Inhalt dieser Zweckvereinbarung sind alle Aufgaben gemäß Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518) in der jeweils gültigen Fassung, die sich aus den nachfolgend aufgeführten Verzeichnis-Nummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ergeben:

- 7.1.5            Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 26 Abs. 1)
- 7.1.6            Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang oder die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall im nicht gewerblichen Bereich (§ 27)
- 7.1.7    c) Überwachung des Umgangs und des Verkehrs; Verlangen der Auskunftserteilung; Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall; Sicherstellen explosionsgefährlicher Stoffe im nicht gewerblichen Bereich (§§ 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32)
- 7.1.8            Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen auf Rückgabe von Urkunden im nicht gewerblichen Bereich (§ 35 Abs. 1)

- 7.2.7 Zulassung von Ausnahmen im nicht gewerblichen Bereich (§ 32 Abs. 5 Satz 2)
- 7.2.8 Abnahme der Prüfung; Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses über die Prüfung zur Vermittlung der Fachkunde zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 27 (§ 36 Abs. 3 bis 5)

### **§ 3 Kostenregelung**

Die aus der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben resultierende Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis Northeim.

Die Stadt Einbeck erstattet dem Landkreis Northeim die Personalkosten im Umfang von 2 Arbeitstagen pro Jahr einer Stelle nach A 10 BBesG.

Berechnungsbasis hierfür ist die Personalkostentabelle für Kommunen nach KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Es wird der jeweils aktuelle Jahreswert für den Verwaltungsdienst zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des aktuellen KGSt-Berichts 2025/2026 (Publikation 8/2025) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ergibt sich aktuell ein jährlicher Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 1.200,00 €.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Anforderung des Landkreises jährlich im Dezember für das laufende Jahr.

Sach- und Gemeinkosten werden nicht gesondert abgerechnet. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen verbleiben die beim Landkreis Northeim vereinnahmten Gebühren aus dieser Vereinbarung dort in voller Höhe.

### **§ 4 Kündigung**

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals einseitig schriftlich gekündigt werden.

### **§ 5 Auseinandersetzung**

Im Fall einer Auflösung/Kündigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Northeim, die entsprechenden Akten und Vorgänge an die Stadt Einbeck ordnungsgemäß zu übergeben. Die Stadt Einbeck verpflichtet sich, diese entsprechend anzunehmen.

## § 6 Inkrafttreten

Die bisher geltende „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz vom 19.09.2013“ ist aufgrund der Zuständigkeitsänderung im Waffenrecht mit Ablauf des 31.12.2024 gegenstandslos geworden. Aus diesem Grund wird diese Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Die hier jetzt vorliegende „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz“ tritt daher rückwirkend zum

01.01.2025 in Kraft.

Northeim, 18.12.2025

Landkreis Northeim

Die Landrätin

The official seal of the Landkreis Northeim is circular, featuring a central coat of arms with a lion and a bear. The text "LANDKREIS NORTHEIM" is inscribed around the perimeter, with the number "38" at the top. A handwritten signature in black ink is written over the seal.

Astrid Klinkert-Kittel

Einbeck, 11.12.2025

Stadt Einbeck

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

The official seal of the Stadt Einbeck is circular, featuring a central coat of arms with a castle. The text "STADT EINBECK" is inscribed around the perimeter. A handwritten signature in black ink is written over the seal.

Dr. Florian Schröder